

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börderland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börderland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 141 / 2025

Beschluss 12 – 06 / 2025
Übernahme Rechte- und Pflichten aus dem
Bewilligungsbescheid zur „Errichtung
Zuschauerbarriere, 2 Spielerkabinen und
Spielzeittafel“

Veröffentlicht von: 10.10.2025

bis: 10.11.2025

Beschluss 12 - 06 / 2025 – Übernahme Rechte- und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur „Errichtung Zuschauerbarriere, 2 Spielerkabinen und Spielzeittafel“

| | | | |
|----------------|---|------------|--------------------|
| Fachdienst | Zentrale Dienste und Service | 1. Vorlage | Datum – 23.09.2025 |
| Beratungsfolge | Abstimmung Ja Nein Enth. | Termin | Status |
| Gemeinderat | 18 - - | 09.10.2025 | öffentlich |

Beratungsgrundlage:

Rechte- und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur „Errichtung Zuschauerbarriere, 2 Spielerkabinen und Spielzeittafel“ des MTV 1887 e.V. Welsleben, Turnplatz 13, OT Welsleben, 39221 Bördeland

Beschluss:

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid zur „Errichtung Zuschauerbarriere, 2 Spielerkabinen und Spielzeittafel“, Turnplatz 13 OT Welsleben, 39221 Bördeland aus der LEADER Förderung gemäß der Richtlinie LEADER/CLLD – ELER FP 8703- Förderung von Sportstätten und Freibädern bei Insolvenz oder Auflösung des Männer-Turn-Vereins 1887 Welsleben e.V. zu übernehmen.

Begründung:

Der Männer-Turn-Verein 1887 Welsleben e.V. ist Träger der Maßnahme. Zur „Anschaffung Markierungsroboters“.

Es ist eine LEADER Förderung gemäß der Richtlinie LEADER/CLLD – ELER FP 8703- Förderung von Sportstätten und Freibädern.

Sollte der Verein, aus welchen Grund auch immer, im Zeitraum der Bindefrist der Fördermittel die beantragte Nutzung nicht aufrecht erhalten können, oder gerät der Verein in Insolvenz, trägt die Gemeinde Bördeland die Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid.

Gem. Förderprogramm ist den Fällen, in denen Eigentümer und Zuwendungsempfänger nicht identisch sind, eine Zustimmung der Gemeinde einzureichen.

Meldet der Verein Insolvenz an oder löst sich auf, bedeutet das, dass der Fördermittelgeber Rückforderungen geltend machen kann.

Die Gemeinde erklärt, dass diese sich verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist (z.B. wegen Insolvenz des Vereins) weiterhin eine dem Zuwendungszweck entsprechende Nutzung der Sportstätte zu ermöglichen.

In der Satzung des Vereins ist verankert, dass bei Auflösung das Vermögen an die Gemeinde fällt.

Satzung des Vereins

LAG Bördeland – Bestätigung des eingereichten Projektvorschlags



M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 12 - 06 / 2025:

| | |
|---|------|
| Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister | : 21 |
| Von diesen stimmberechtigt anwesend | : 18 |
| Es stimmten mit Ja | : 18 |
| Es stimmten mit Nein | : - |
| Es stimmten mit Stimmenthaltung | : - |

Gemäß § 33 KVG LSA ist ein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.